



Entwicklungen im Bereich des Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine Sozialleistung. Sofern Antragstellende den entsprechenden Anspruch haben, ist die Leistung auszuführen. Die Leistungen werden zunächst vom Landkreis Peine gezahlt. Grundsätzlich werden 80 % der ausgezahlten Vorschussleistungen vom Land übernommen. Eigentlich müssten sie von den Unterhaltspflichtigen erstattet werden. Da viele nicht leistungsfähig sind, werden die Vorschussleistungen dort zu Ausfallleistungen, so dass hier erst gar keine Forderungen gestellt und eingebucht werden. Von den gestellten Forderungen sind wiederum viele nicht einbringlich und führen irgendwann zu Abschreibungen (Einzelwertberichtigungen). Von den tatsächlich durch die Unterhaltspflichtigen zurückgezahlten Beträgen beansprucht 1/3 das Land. Die Abrechnung mit dem Land erfolgt monatlich, wobei die Verrechnung mit den o.g. Erstattungen erfolgt.

Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigt ein insgesamt sinkende Tendenz von Antragszahlen (2009: 358 Anträge; 2010 : 404 Anträge; 2011 : 357 Anträge; 2012 : 309 Anträge; 2013 : 332 Anträge). Deutlich wird hierbei die Anhängigkeit der Antragszahlen von der allgemeinen Wirtschaftslage, die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Wirtschaft ist für 2009 und 2010 deutlich wahrnehmbar. Bei entsprechender hoher Beschäftigungsquote der Unterhaltspflichtigen ist die Zahlungsmoral höher denn bei einer wirtschaftlich schwieriger Lage, die Antragszahlen gehen zurück. Gleichwohl ist die laufende Fallzahl nahezu konstant bei rund 750 bis 800 Fällen. Die gesetzliche normierte, zeitliche Höchstspanne der Zahlung von 72 Monaten und die Altersbegrenzung auf das Erreichen des 12 Lebensjahres sorgen für eine deutliche, enorme Frequenz. Ferner ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich rund 800 Fälle als sogenannte „nicht laufende Fälle“ wegen des Rückgriffes (siehe unten) zu führen sind.

Bei dem jeweils Unterhaltspflichtigen wird versucht, die aufgewendeten Leistungen erstattet zu bekommen. Insofern spricht man von der sogenannten „Rückgriff- bzw. Rückholquote“.

Aufgrund der im Landkreis Peine vorzufindenden Finanzstruktur (ländlicher Raum, überwiegend Arbeitnehmerschaft) kann ein wesentlicher Teil des Rückgriffs nicht realisiert werden. Die Rückgriffquote liegt laut Prüfbericht des Landes Niedersachsen etwas unterhalb des Landesdurchschnitt (LK Peine 20,16 %, Land 22,93 %). Somit können nur etwa ein Fünftel der Aufwendungen beim Unterhaltsverpflichteten eingezogen werden. Gleichwohl ist laut Prüfbericht die Rückgriffquote seitens des LK Peine seit 2009 von 16,94 % auf die genannten 20,16 % gesteigert worden.

Seit diesem Zeitpunkt sind die Anstrengungen zur Erhöhung der Rückgriffquote erhöht worden, insbesondere auch in der Zusammenarbeit zwischen der Kreiskasse als Vollstreckungsorgan und der Unterhaltsvorschussstelle. Eine weitere Erhöhung wäre ohne einen deutlich höheren Personalanteil nicht zu schaffen; eine Deckung der höheren Personalausgaben durch den höheren Anteil an der Rückgriffquote erscheint zurzeit nicht realistisch.

Durch den privatrechtlichen Charakter des Unterhaltes unterliegt die Vollstreckung der Forderungen den zivilrechtlichen Vorschriften. Es ist festzuhalten, dass bei einem Großteil der Forderungen diese in der Vollstreckung nicht realisiert werden können (Privatinsolvenz, unbekannter Aufenthalt des Schuldners, erfolglose Vollstreckungen wegen fehlender Mittel), sodass seit der Einführung der Doppik insbesondere auch die Abschreibungen auf nicht realisierbare Forderungen aufgeführt werden müssen.

Im Auftrage
gez.
Heimburg